



HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.11.2020**Konflikt zwischen Lehrplänen und Religion****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesfamilienministerin forderte kürzlich, auch an den Schulen entschlossen gegen den Islamismus vorzugehen, um „unsere Werte, Regeln und Gesetze entschlossen durchzusetzen und zu verteidigen“. In bestimmten Gruppen gebe es „sehr starke Familienbande, die mit religiös geprägten Traditionen und Weltbildern einhergehen“. So hielten z.B. zahlreiche muslimische Eltern ihre Töchter vom Sport- und Schwimmunterricht fern. Auch im Geschichtsunterricht gebe es Probleme, wenn etwa die Themen Antisemitismus oder Holocaust behandelt werden sollen. Ihr Ministerium habe daher vor zwei Jahren das Modellprogramm „Respekt-Coaches“ aufgelegt, wobei zusätzliche Sozialpädagogen in die Klassen gehen und mit den Schülern über Probleme wie Gewalt und religiöses Mobbing sprechen und versuchen, Konflikte zu lösen:

→ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-11/franziska-giffey-bundesfamilienministerin-islamismus-schulhof>

Vorbemerkung Kultusminister:

Islamismus – genauso wie andere Formen demokratiegefährdender Diskriminierungs- und Radikalisierungsprozesse – zu erkennen und pädagogisch wirksam entgegenzutreten, ist für Schulen eine herausfordernde, aber wichtige Aufgabe. Die Schulen als Lebens- und Lernorte für nahezu alle Kinder und Jugendlichen sind ein Ort, um junge Menschen gezielt im Einsatz für Menschenrechte und Demokratie zu stärken. Bezugsrahmen und Bedingung für präventives Handeln ist die Anerkennung und Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft der Vielfalt und Diversität auf Basis der Grund- und Menschenrechte beziehungsweise der Kinderrechte.

Extremismusprävention soll durch gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung einen respektvollen Umgang zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den pädagogischen Fachkräften fördern. Sie soll allen Kindern und Jugendlichen Zugehörigkeit und Lebensperspektiven vermitteln sowie ein gemeinsames multiperspektivisches Wir schaffen. Das Modellprogramm „Respekt Coaches“ knüpft an diesen Ansatz an und unternimmt im Rahmen des erzieherischen Auftrags nicht nur die Stärkung junger Menschen als mündige, soziale und demokratisch gebildete Bürgerinnen und Bürger, sondern zeigt auch Lebensperspektiven zur Stabilisierung und Stärkung der Selbstwirksamkeit der jungen Menschen auf.

- Frage 1. In wie vielen Fällen haben in den vergangenen fünf Jahren an hessischen Schulen muslimische Eltern ihre Töchter aus religiösen Gründen vom Sport- bzw. Schwimmunterricht ferngehalten?
- Frage 2. In wie vielen Fällen haben in den vergangenen fünf Jahren an hessischen Schulen muslimische Eltern die Teilnahme ihrer Kinder an anderen als den unter 1. aufgeführten Lehrveranstaltungen – z.B. Geschichtsunterricht, Besuch von Kirchen im Rahmen von Klassenfahrten etc. – aus religiösen Gründen abgelehnt?
- Frage 3. Welche Maßnahmen haben in den unter 1. und 2. aufgeführten Fällen die zuständigen Schulbehörden ergriffen, um die Schulpflicht durchzusetzen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 zusammen beantwortet.

Beim Sport- und Schwimmunterricht sowie bei Wandertagen und Schulfahrten handelt es sich um schulische Pflichtveranstaltungen. Insbesondere Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, und die Schulleiterinnen und Schulleiter stellen bei schulischen Veranstaltungen die Schulpflicht sicher.

Daher müssten Eltern in den aufgeführten Fällen einen Antrag auf Befreiung vom Unterricht unter Berufung auf ihre Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes stellen. Diese Anträge würden jedoch unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Rechtsprechung bei Konfliktfällen in der Schule auf Grund religiöser Grundüberzeugungen“ (ABl. 07/2012, S. 405 ff.) von den Schulen und insbesondere im Fall des Schwimmunterrichts unter Berufung auf das „Burkini-Urteil“ (BVerwG 6 C 25/12) mit der Begründung abgelehnt, dass die Kinder deshalb zur Teilnahme verpflichtet sind, weil sie durch das Tragen entsprechender Kleidung die Möglichkeit haben, ihren Körper zu verhüllen. Wenn die Kinder dennoch dem Sportunterricht fernbleiben, geschieht dies in der Regel entweder mit einem ärztlichen Attest oder ohne ärztliches Attest und damit unentschuldigt – in diesem Fall muss nach § 29 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) die Note „ungenügend“ vergeben werden. Bei dem unentschuldigtem Fehlen handelt es sich zudem um eine Schulpflichtverletzung, die gegebenenfalls mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens geahndet werden kann.

In der Praxis erfolgt hingegen zunächst eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls durch die Lehrkräfte und die Schulleitung vor Ort. Diese gehen sehr sensibel und strategisch mit den Argumenten der Eltern um. In Gesprächen zwischen der Schulleitung und den betroffenen Eltern – gegebenenfalls auch mit Unterstützung von verwaltungs- und schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Staatlichen Schulämter – und meist in enger Absprache mit den Gemeindevorstehern der muslimischen Gemeinden werden die zunächst bestehenden Konflikte individuell gelöst. Da der Burkini für muslimische Mädchen eine erlaubte Kleidung im Schwimmunterricht darstellt, nehmen diese Mädchen im Regelfall am Schwimmunterricht teil.

Sofern Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Attestes den sportpraktischen Teil nicht erfüllen können, müssen sie den entsprechenden Leistungsnachweis in der Sporttheorie erbringen. Die Anwesenheitspflicht im Sport- bzw. Schwimmunterricht bleibt damit bestehen.

Für Klassenfahrten können individuelle Regeln gefunden werden, die es den muslimischen Kindern ermöglichen, zumindest am Tagesprogramm teilzunehmen. Meist lehnen die Eltern muslimischen Glaubens bei Klassenfahrten nicht die gesamte Klassenfahrt an sich ab, sondern wenden sich lediglich gegen bestimmte Angebote beziehungsweise die gemeinsamen Übernachtungen. In diesen Fällen können oft individuelle Lösungen zum Beispiel zu speziellem Essen oder bei der Unterbringung gefunden werden. Dass muslimische Eltern ihren Kindern den Besuch von Kirchen im Rahmen von Unterrichtsgängen oder Klassenfahrten nicht gestatten, lässt sich in der Regel ebenfalls durch klärende Gespräche abwenden. Sobald deutlich wird, dass der Besuch der Kirche keine Form der „Glaubensbekehrung“, sondern vielmehr ein Kennenlernen einer anderen religiösen Kultur darstellt, stimmen die Eltern in der Regel dem Besuch zu. Im Übrigen besuchen die Kinder christlichen Glaubens im Rahmen des Religionsunterrichts mindestens einmal eine Moschee.

Auch bei Konflikten im Rahmen der Teilnahme am Sachunterricht oder ähnlich gelagerten Fällen werden zunächst immer Gespräche mit den Kindern und ihren Eltern geführt. In der Regel können vor Ort im jeweiligen Einzelfall Lösungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gefunden werden. Ziel ist es dabei immer, den Kindern eine umfassende Partizipation zu ermöglichen und Vorurteile und Ängste abzubauen. Sofern Schülerinnen und Schüler dennoch nicht an einer externen Schulveranstaltung teilnehmen, besuchen sie währenddessen den Unterricht in der Parallelklasse bzw. einer anderen Lerngruppe.

Sollten alle Gesprächs- und Lösungsversuche scheitern und Kinder dennoch unerlaubt dem Unterricht fernbleiben, erfolgt die Androhung eines Bußgeldverfahrens durch die Schulleitung und in aller Konsequenz die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch das Staatliche Schulamt.

Aufgrund der oft individuellen Lösungen, die vor Ort im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, den Lehrkräften und Schulleitungen sowie gegebenenfalls weiteren Akteurinnen und Akteuren gefunden werden können, erfolgt keine systematische Erfassung dieser Fälle. Die Staatlichen Schulämter haben in den letzten fünf Jahren in acht Fällen Kenntnis davon erlangt, dass muslimische Eltern versuchten, ihre Töchter vom Sport- bzw. Schwimmunterricht fernzuhalten, und in zehn Fällen kam es zunächst zu einer Ablehnung der Teilnahme an einer anderweitigen Lehrveranstaltung. Überwiegend konnten hier durch gezielte Gespräche und Maßnahmen die Vorbehalte geklärt bzw. abgewendet werden, so dass in den meisten Fällen die Kinder am Unterricht bzw. an der außerschulischen Veranstaltung teilnehmen konnten. In zwei Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Frage 4. Haben hessische Schulen an dem Modellprogramm „Respekt-Coaches“ des Bundesfamilienministeriums teilgenommen?

Frage 5. Falls 4. unzutreffend: warum nicht?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: wie viele bzw. welche Schulen waren dies?

Frage 7. Falls 4. zutreffend: Nach welchen Kriterien werden die unter 6. aufgeführten Schulen ausgewählt?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aktuell bestehen in Hessen Kooperationsverträge von Schulen mit den „Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis“. Dieses Modellprojekt des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend stellt eine Ergänzung zu den landes- und kommunalpolitischen Maßnahmen der Jugend- und Schulsozialarbeit dar. Die Träger der Jugendmigrationsdienste, an die die „Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis“ angebunden sind, sind in Hessen die Arbeiterwohlfahrt, die Evangelische Trägergruppe (Diakonie), die Freie Trägergruppe (Internationaler Bund) sowie die Katholische Trägergruppe (Caritas). An 13 Standorten in Hessen können Schulen an dem Modellprojekt teilnehmen. Die aktuellen Standorte sind auf der Internetseite des Projekts veröffentlicht.

Das Modellprojekt steht grundsätzlich allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ab der Sekundarstufe I offen. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendmigrationsdienst und der Schule bildet die Grundlage dieser Zusammenarbeit. Interesse an dem Projekt bekunden oft berufliche Schulen, da sich ihre Schülerinnen und Schüler oft in Übergangs- und Umbruchphasen befinden.

Frage 8. Hat die Landesregierung – unabhängig von dem Modellprogramm „Respekt-Coaches“ des Bundesfamilienministeriums – weitere Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass einzelne Lehrinhalte mit Rücksicht auf muslimische Schüler nicht in der in den Lehrplänen vorgesehenen Weise behandelt werden?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: welche?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind die hessischen Kerncurricula, die übergangs- und abschlussbezogene Bildungsstandards nach § 4 Abs. 2 HSchG mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten, die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen öffentlichen und staatlich anerkannten hessischen Schulen. Sie werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt.

Maßnahmen, die den Verzicht auf bestimmte Inhalte der derzeit geltenden hessischen Kerncurricula bzw. Lehrpläne zum Ziel haben, sind seitens der Hessischen Landesregierung nicht erfolgt und aktuell nicht beabsichtigt.

Wiesbaden, 23. Februar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz